

Ausfertigung für die Internetseite

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Zusammenlegungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5543

Siegen, den 22.02.2017

Zusammenlegungsverfahren Littfeld II
Az.: 33.4 6 11 01 H2 –O.13-

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Zusammenlegungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 24.05.2011 und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 13.03.2013 und durch den 2. Änderungsbeschluss vom 29.07.2014 festgestellte Zusammenlegungsgebiet wird gem. § 27 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz (GWG) - in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den zurzeit gültigen Fassungen wie folgt geändert:

Zum Zusammenlegungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Zusammenlegung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Stadt Kreuztal

Gemarkung	Flur	Flurstück
Littfeld	1	32
Littfeld	16	162
Littfeld	16	163
Littfeld	16	164
Littfeld	16	188
Littfeld	17	9

2. Das geänderte Zusammenlegungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 443 ha und ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 24.05.2011 gebildeten Teilnehmergeinschaft.
4. Für das ganze nunmehr geänderte Zusammenlegungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Nachtrages des Zusammenlegungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
 - 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 4.5 Sind entgegen der Anordnung zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Zusammenlegungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Zusammenlegungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Zusammenlegungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - 4.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das Zusammenlegungsverfahren Littfeld II hat zum Zweck, durch die Zusammenlegung der beiden Waldgenossenschaften zu einer einzigen Waldgenossenschaft eine bessere forstliche Bewirtschaftung und eine erleichterte Verwaltung zu ermöglichen. Für die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ergibt sich durch die Zusammenlegung eine zweckmäßige Betriebsgröße.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Zusammenlegungsgebietes liegen vor. Die neue Waldgenossenschaft Littfeld soll um weitere anliegende Waldflächen vergrößert werden. Diese stehen im Privateigentum. Die Privatwaldflächen sollen z.T. miteinander getauscht werden, z.T. im Tausch gegen Anteile an der neuen Waldgenossenschaft ins Eigentum der Waldgenossenschaft übergehen. Der Tausch kann erst mit der neu gegründeten Waldgenossenschaft erfolgen, in welcher bei Gründung entsprechend freie Anteile geschaffen wurden. Der geplante Tausch dient der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Verhältnisse nach FlurbG und ergänzt sinnvoll die Waldfläche der WG Littfeld. Dies führt zu einer erleichterten nachhaltigen Waldbewirtschaftung in zusammenhängenden Beständen. Der Ringtausch und die dafür erforderliche Zuziehung der unter 1. aufgeführten Privatgrundstücke sind sowohl von öffentlichem Interesse als auch für die Waldgenossenschaft und für die privaten Eigentümer von hohem wirtschaftlichem Interesse.

Durch die Zusammenlegung der Privatwaldflächen mit der Waldgenossenschaft wird die forstliche Betreuung, wahrgenommen durch das Regionalforstamt, erheblich vereinfacht. Der Tausch in die Waldgenossenschaft verbessert die Struktur des Waldbesitzes und entspricht damit einer zentralen forstpolitischen Zielsetzung.

Die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Privatwaldes wird künftig über die neue WG Littfeld gewährleistet sein.

Das öffentliche Interesse für diesen Tausch liegt sowohl in der vereinfachten Handhabung der forstlichen Betreuung, als auch in der daraus resultierenden Sicherstellung, dass die entsprechenden Waldflächen allen gesellschaftlichen Anforderungen wie Holznutzung, Umwelt-, Natur- und Artenschutz und Erholung gerecht werden können.

Die von der Zuziehung betroffenen Bereiche sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem v. g. Zweck zu dienen.

Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. 1 zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 4 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung – Zusammenlegungsbehörde – in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Zusammenlegungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Zusammenlegungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so

kann die Zusammenlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Zusätzlich ist der 3. Änderungsbeschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/2821075

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“ und „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ und dort unter dem Link „<http://www.egvp.de>“.

Hinweis:

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentlichen Bekanntmachung).

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung einzelner Städte und Gemeinden:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Bekanntgabe des **3. Änderungsbeschlusses** des Zusammenlegungsverfahrens Littfeld II erfolgt für die Dauer einer Woche vom 04. April bis 11. April 2017 im Bekanntmachungskasten der Stadt Netphen zwischen den Rathäusern, Amtsstraße 2-6, 57250 Netphen, im Amtlichen Bekanntmungsblatt der Stadt Hilchenbach am 04.04.2017, im Amtsblatt der Gemeinde Wenden am 07.04.2017, in der Siegener Zeitung am 04.04.2017 für die Stadt Kreuztal, Stadt Siegen und Kreisstadt Olpe, in der Westfalenpost und Westfälischen Rundschau am 04.04.2017 für die Stadt Kreuztal, Gemeinde Kirchhundem, Stadt Siegen und Kreisstadt Olpe

(LS) Im Auftrag
gez.: Peter